

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Antrag Nr.: A0128/15

Datum: 18. Januar 2016

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

des Unterausschusses Planung
(UA PI/017/2016)

über:

Kindeswohl in Asyl - Notunterkünften sichern

Dem Antrag wird in geänderter Form zugestimmt (Anlage).

Abstimmung: Zustimmung mit Änderung
Ja 4 Nein 0 Enthaltung 1



Tilo Kießling
Vorsitzender

Anlage



Antrag Nr.: A0128/15
Datum: 04.09.2015

ANTRAG

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gegenstand:

Kindeswohl in Asyl - Notunterkünften sichern

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss Stadtrat stellt fest, dass die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Asyl-Notunterkünften (Zelte und Hallen) Massenunterkünften für Flüchtlinge und Asylsuchende dem Kindeswohl nicht förderlich ist und nicht den Standards (z. B. Dresdner Kinderschutzordner) des Kinderschutzes der LH Dresden entspricht.
2. Der Jugendhilfeausschuss Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister Leiter der Verwaltung des Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls folgende Maßnahmen einzuleiten:
 - a) gegenüber der für die Unterbringung ~~verantwortlichen~~ Landesdirektion darauf hinzuwirken, dass zukünftig keine Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien in Notunterkünften untergebracht werden.
 - ~~b) mit der Landesdirektion eine Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII zum Kinderschutz abzuschließen,~~
 - be) durch regelmäßige Vor- Ort Begehungen der hoheitlichen Pflicht der Sicherung des Kindeswohl wahrzunehmen.
3. Der Jugendhilfeausschuss ist ~~bis zur Schließung der Notunterkünfte in jeder Sitzung der~~ Sachstand zur Situation von Kindern in den Notunterkünften regelmäßig über den Sachstand der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Asylunterkünften zu

informieren.

Beratungsfolge

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Soziales und Wohnen		nicht öffentlich	beratend
Integrations- und Ausländerbeirat		öffentlich	beratend
Unterausschuss Planung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Unterausschuss Hilfen zur Erziehung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss federfüh- rend
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Mit der schnellen Schaffung von mehreren Notunterkünften in Dresden (Zeltstadt Bremer Straße/ TU Turnhallen) hat sich die Lebenssituation für Kinder und Jugendliche asylsuchende in den Erstaufnahmeunterkünften verschlechtert. Kinder und Jugendliche stehen nach SGB VIII, dem Kinderschutzgesetz und nach UN - Kinderrechtskonvention unter besonderem Schutz. Das Wohl der Kinder zu sichern, ist staatliche Verpflichtung und liegt hoheitlich in der Aufgabe der kommunalen Jugendämter. Allein in der Zeltstadt Bremer Straße sind in den letzten Wochen zwischen 20 und 130 Minderjährige untergebracht. Die Bemühungen des Jugendamtes und der Sozialverwaltung der LH Dresden, gegenüber der Landesdirektion als verantwortliche Unterbringungsbehörde, dauerhaft keine Minderjährige (und deren Familien) in der Bremer Straße mehr unterzubringen, zeigten keine echte Wirkung. Es entsteht der Eindruck, dass die Landesdirektion das Thema Kindeswohl und Kinderschutz nicht mit der nötigen Ernsthaftigkeit bearbeitet. Vor diesem Hintergrund soll der Beschluss das Verwaltungshandeln unterstützend stärken.

Die Gefährdungslagen für Kinder in Asylunterkünften werden in der Fachwelt bundesweit diskutiert. Jüngst meldete sich der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig zu Wort und verwies auf die besondere Gefahr von sexuellen Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften (Pressemitteilung siehe Anlage).

Auch die im Dresdner Kinderschutzordner festgelegten Standards und Prüfkriterien zu Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (siehe Anlage Stand Mai 2013) machen deutlich, dass auch Rahmenbedingungen, Lebensumstände, also Institutionen dem Wohle des Kindes nicht förderlich sein können.

Die Tatsache das bisher keine Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII mit der Landesdirektion vorliegt, sich die Landesdirektion bisher nicht in der Lage sieht, dies zu unterschreiben, verstärkt nur noch den Eindruck des Handlungsbedarfs. Auch wenn das Gesetz keine Regelungen für den Abschluss zwischen zwei Behörden vorsieht, so ist dies nicht explizit ausgeschlossen. Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII mit anderen Landesbehörden bestehen, sodass keine faktischen Hinderungsgründe bestehen.

Da das Jugendamt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst Anzeigen zum möglichen Kindeswohlgefährdungen nachzugehen hat, in diesem Fall eine Gefährdung möglich scheint, ist die Lebenssituation der Minderjährigen regelmäßig im Rahmen der Dresdner Fachstandards durch Augenschein, also Vor - Ort Terminen zu prüfen.

Die regelmäßigen Berichte in öffentlicher Sitzung dokumentieren das Handeln des Jugendamts und sorgen dafür, dass das Thema in der Öffentlichkeit bleibt, bis sich die Situation deutlich verbessert hat.

Christiane Filius-Jehne
Fraktionsvorsitzende